

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

No 267.

Freitag den 24. September.

1858.

Bekanntmachung.

In Gemässheit der Mästler-Ordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir heute
Herrn Salomon Gabriel Cohn aus Lissa
als Rehmästler im Rauchwaarenfache für den hiesigen Platz verpflichtet haben.

Leipzig, den 20. September 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Cerutti.

Bepachtung einer Ziegelscheune.

Die der hiesigen Stadtgemeinde eigenhümlich zuständige, vor dem Frankfurter Thore gelegene Ziegelscheune nebst Zubehörungen soll

den 13. November 1858

anberweltig vom 1. April 1859 an auf 6 Jahre mittels Meistgebots verpachtet werden.

Pachtlustige haben sich daher an gesuchtem Tage Vormittags um 11 Uhr bei hiesiger Rathsstube anzumelden und ihre Gebote zu thun, sich sodann aber weiterer Resolution, wobei die Auswahl unter den Elicitanten und jede sonstige freie Verfügung vorbehalten bleibt, zu gewärtigen.

Die näheren Pachtbedingungen können bei der Marstall-Expedition eingesehen werden.

Leipzig, den 22. September 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Zeitgemäße Warnung.

(Gingesandt.)

Seit mehreren Messen sind in unserem Leipzig jüdische Kleinwandhändler hervorgetreten, die durch die Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte machen und ihre Waare an den Mann bringen, schon vielfach den Unwillen des kaufenden Publicums erregt, und die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich und ihr Treiben gelenkt haben.

Ist nun auch das von dieser neuen Art von Geschäftleuten, die sich bereits, wie jede Art von Gaunern, durch ihre Thätigkeit einen besonderen Namen — man nennt sie „Priesenhändler“ — verschafft haben, bei ihren Geschäften beobachtete Verfahren nicht von der Art, daß ihnen wegen Betrugs oder eines sonstigen Vergehens bezukommen wäre, so liegt doch trotzdem allen ihren Geschäften eine Täuschung insofern zu Grunde, als der Käufer dabei zu dem Glauben verführt wird, er erhalte die Waaren zu einem unverhältnismäßig billigen Preise, mache also ein ungemein vortheilhaftes Geschäft, während er doch die Waaren im Ganzen genommen, wenn auch nicht zu einem den Werth derselben bedeutend übersteigenden, doch aber immer zu einem dem Verkäufer nachhaften Vortheil bringenden Preise an sich bringt.

Gleich den sogenannten „Rappern“ — Betrüger, welche baumwollene für kleinere Stoffe verkaufen — zeichnen sich die Priesenhändler durch gewandtes, einschmeichelndes Benehmen, sowie durch ungewöhnliche Bungensertigkeit und Ueberredungskunst, ja sogar durch ein vollkommenes Schauspielertalent aus, vermöge dessen sie ihre Opfer in die Falle zu locken d. h. zur Abschließung des proprieierten Geschäfts zu bewegen wissen.

Die Manövers der Priesenhändler zur Effectuirung ihrer Geschäfte, wie man sie in hiesiger Stadt zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, sind von doppelter Art. Entweder suchen sie sich ihre

Opfer auf der Straße, fast an jeder Straßenecke sieht man einige ihres Geschlechters wie die Spinnen auf den Raub lauern und schleppten dieselben unter Vorstellungungen aller Art nach ihren Niedergängen, wo die eigentliche Hauptkomödie, wie sie gleich näher beschrieben werden wird, vor sich geht, oder sie begeben sich, in der Regel zu Zweien, mit einer mehr oder minder großen Partie leiserner und damastener Waaren zu Personen, die sie sich vorher dazu ausgesucht haben und über deren Charakter, Eigenschaften und Schwächen sie sich zuvor möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen wissen, meistens aber zu Leuten, welche pecuniär im Stande sind, ein bedeutendes Geschäft einzugehen, aber keine genaue Kenntniß von dem wirklichen Werthe von Linnenwaaren haben und reden denselben, je nachdem sie meinen, daß ihnen Glauben geschenkt wird, vor, entweder daß die fragliche Waare von einem bankrotten Kaufmann an sie billig verkauft oder verpäntet worden sei und daß sie selbige, um Wechselverbindlichkeiten nachzukommen, unter dem Werthe, ja sogar unter dem von ihnen prästirten Preise zu verkaufen gezwungen seien oder, daß sie aus einer Erbschaft herühere, und der Auseinandersetzung mit den Miterben halber schlieuzig verkauft werden müsse, oder daß sie, die Verkäufer, Geld zur Auswanderung nothwendig bedürften, zu der sie, wie sie unter dem Siegel der Verschwiegenheit andeuten, heimlich gezwungen seien, oder daß sie sich à tout prix Geld machen müßten, um ihre übrigen Mehlwaren beim Spediteur oder der Eisenbahn einzulösen oder daß die Waaren heimlich verkauft werden müßten, wobei sie sich jedoch mit ungemeiner Schläue hüten auch nur mit dem geringsten Worte sich eine Blöße zu geben und dergl. m., kurz sie suchen die Dringlichkeit des Verkaufs und daher die Möglichkeit der Waare den Leuten so glaubhaft wie möglich zu machen, bemerkten jedoch in allen Fällen, daß ihnen die ganze Partie Waaren nicht einzeln, sondern nur zusammen feil wäre.